

Gratis-Software für den Hausgebrauch?

Wenn Sie am Arbeitsplatz mit Programmen wie Word für Windows, Lotus 1-2-3 oder Wordperfect arbeiten, können Sie dieselben Programme möglicherweise gratis auf Ihrem Heim-PC verwenden. Bedingung ist allerdings, dass Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist. Das Lesen der Lizenzverträge, welche die Softwarehersteller ihren Programmen beipacken, kann sich also lohnen.

■ Von Kurt Haupt/Bt

«Wenn die Software permanent auf einer Festplatte... installiert wird und eine einzige Person diesen Computer zu mehr als 80 Prozent der Zeit benutzt, ...darf diese Person die Software auch auf einem tragbaren Computer oder einem Heimcomputer benutzen» heisst es auszugsweise in den Lizenzbedingungen, die den Office-Programmen (Word, Excel, Access) von Microsoft beigelegt sind.

Wenn Sie also auf Ihrem Büro-PC mit einem dieser Programme arbeiten, dürfen Sie es gratis und legal auch zu Hause verwenden. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Ihr Vorgesetzter mit der «Heimarbeit» einverstanden ist,

Fach-Chinesisch



Fileserver: Zentraler Computer in einem Netzwerk, auf dem Daten und Programme gespeichert sind, die von den angeschlossenen Teilnehmern genutzt werden können.

denn er hat ja letztlich für die Lizenz bezahlt. Es empfiehlt sich auch, dass Sie die Lizenzvereinbarung wirklich gründlich lesen, denn obige Regelung gilt bei Microsoft beispielsweise nicht, wenn im Büro die Software auf einem Fileserver statt auf der Festplatte Ihres PCs installiert wurde.



Ähnlich wie bei Microsoft lautet auch die Lizenzvereinbarung der Firma Lotus für das Büropaket Smartsuite (Lotus 1-2-3, Ami Pro, Approach). Eine noch grosszügigere Lösung hat Novell für ihr Programmpaket Perfectoffice (siehe Testbericht in dieser Ausgabe) formuliert. Die Software darf dort lediglich nicht gleichzeitig auf dem Arbeitsplatzcomputer und dem mobilen oder Heimrechner ablaufen.

In der Praxis ist diese legale Art der Zweitnutzung noch sehr selten. Denn einerseits haben die Softwarehersteller kein Interesse, die entsprechenden Regelungen allzu laut zu proklamieren, und andererseits hapert es vielerorts auch am Einverständnis der Arbeitgeber. Diese haben insbesondere das Problem, aufgrund des



Allerlei Ware



In Buchhandlungen und PC-Shops füllen Billigst-CDs, Diskettenkartons und Floppy-Books die Regale. Gemeinhin läuft das boomende Geschäft unter dem Sammelbegriff Shareware. Nur, Shareware ist nicht gleich Shareware. Wir zeigen die wichtigsten Unterschiede auf.

■ Albert Bangerter/Bt

Die Softwarewelt besteht nicht nur aus Microsoft & Co. Viele Klein- und Kleinstanbieter sowie Privatpersonen entwickeln tolle Programme, die über Händler, Warenhäuser und Direct-Mail-Händler vertrieben werden. Wer diese Programme kauft, bekommt zu einem günstigen Preis oft mehr als von den «grossen» Softwareherstellern. Allerdings sollten Sie darüber im Bilde sein, welche Rechte und Pflichten Sie bei der Benutzung eingehen. Lesen Sie diesen Beitrag und Sie wissen Bescheid.

Shareware

Shareware-Programme sind durch ein Copyright geschützt, dürfen jedoch nach Vorgaben des Autors genutzt werden. Die Auflagen betreffen in der Regel den Zeitraum, während dem mit der Anwendung gearbeitet werden kann, bis eine Registrierung fällig ist.

An Kosten für eine Testphase fallen somit nur die Auslagen des Händlers an. In erster Linie sind dies Kopiergebühren. Eine Vollversion, die in der Regel das aktuelle Update (neueste Version) und manchmal auch ein Handbuch umfasst, kann meist direkt beim Autor bezogen werden. Da dies gerade bei amerikanischen Programmen oft umständlich und zeitraubend ist, helfen hier lokale Shareware-Händler gegen einen Unkostenbeitrag weiter.

Public-Domain (PD)

Auf einem Programm, das als Public-Domain vertrieben wird, liegen keine Copyrights, und damit ist gleichzeitig das Kopieren und Weitergeben ohne Einschränkungen erlaubt. Die-

se Programme oder Teile davon dürfen verändert oder in eigene Anwendungen eingebaut werden.

Freeware

Das Programm bleibt Eigentum des Programmierers, kann jedoch kostenlos genutzt werden. Dem Entwickler steht die Möglichkeit der kommerziellen Vermarktung seiner Entwicklung jederzeit offen.

Demoware

Etablierte Softwarehäuser kämpfen beim Lancieren von Updates bisheriger bzw. bei der Einführung neuer Programme mit Demoversionen um ihre Kunden.

Demoware ist mit den wesentlichen Funktionen der Vollversionen ausgestattet. Meist fehlen Speicher- und Druckmöglichkeiten. Auch das Kopieren in die Zwischenablage ist oft unterbunden. Demo-Versionen sind eine ideale Gelegenheit, vor dem (teuren) Kauf eine Anwendung im Einsatz kennenzulernen.



Lizenzvertrages für Missbräuche geradestehen zu müssen. Erlaubt das Unternehmen seinen Angestellten das Installieren von Software auf dem Heim-PC, verliert es die Kontrolle über die «Weiterverbreitung» der Software (wer garantiert dafür, dass die auf dem Heim-PC installierten Programme nicht an Kollegen, Bekannte und Freunde weitergegeben werden?). Daneben gibt es auch eine Menge offener Fragen bei dieser Lizenzpraxis: Was passiert beispielsweise, wenn der Mitarbeiter nicht mehr im Unternehmen arbeitet?

Gesetz verbietet Privatgebrauch

Mit ein bisschen Studium der Lizenzverträge und einem Gespräch mit Ihrem Chef ist es einfach möglich, dass Sie mit modernster Software zu Hause Ihre Privatkorrespondenz erledigen können, ohne dabei etwas Verbotenes zu tun.

Hüten Sie sich aber vor der Annahme, Sie dürften nun jedes Programm, welches am Arbeitsplatz eingesetzt wird, auch gleich legal zu Hause weiterverwenden. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) schliesst diese

Verwendung zum Eigengebrauch bei Computerprogrammen im Normalfall nämlich klar aus. Das heisst, die Privatnutzung ist nur möglich, wenn sie ausdrücklich in den Lizenzverträgen gebilligt wird. Verboten ist nach dem gleichen Gesetz auch das Vermieten von Computerprogrammen.

Schwarzkopieren ist strafbar

Die Verwendung von «schwarzen» Computerprogrammen, also Anwendungen, für die man das nötige Nutzungsrecht nicht besitzt, wird auf Antrag der Softwarefirmen mit empfindlichen Strafen geahndet. Bisher haben die Hersteller aber vernünftigerweise darauf verzichtet, Jagd auf Heimanwender zu machen, und sich meist um Firmen gekümmert, die Dutzende von illegalen Kopien benutzen. Schwierig ist die Situation von Mitarbeitern, die auf Geheiss von Vorgesetzten mit nicht lizenzierten Programmen arbeiten müssen. Einerseits verstossen sie durch die Verwendung von «Schwarzkopien» gegen das Gesetz, dürfen aber diesen Tatbestand aufgrund ihrer Treuepflicht gegenüber

dem Arbeitgeber nicht ohne weiteres publik machen. Es gehört aber nicht zu den Pflichten des Angestellten, sich darum zu kümmern, ob Programme am Arbeitsplatz wirklich legal erworben wurden; im Zweifelsfall schützt hier also Unwissenheit vor Strafe. Teure Erfahrungen mit dem neuen Urheberrechtsgesetz haben einige Firmen wegen Denunziationen durch Ex-Mitarbeiter gemacht – so ist es vorgekommen, dass entlassene Mitarbeiter aus Rache den Einsatz illegal verwendeter Software ihres ehemaligen Arbeitgebers den Softwarefirmen meldeten.

Die Schweizer haben sich im europäischen Vergleich zu den ehrlichen Softwareanwendern gemausert. Nur 26 Prozent der 1994 eingesetzten Programme waren Schwarzkopien; ein Jahr zuvor waren es noch 62 Prozent. Im Süden Europas scheint das Schwarzkopieren besonders Spass zu machen: In Portugal verwenden 71% der Benutzerinnen und Benutzer Schwarzkopien, in Italien sind es 68%. Rekordhalter sind die Spanier. Dort sind 76% aller eingesetzten Programme geklaut! Hasta la vista, Baby. ■